

#### 4. Ungültigkeit früherer Bezugsausweise

Der aus der Zeit vor den Kampfhandlungen um Berlin stammende Berliner Bezugsausweis, 11. Ausgabe, und der Berliner Haushaltsausweis, 4. Ausgabe, werden für ungültig erklärt.

#### 5. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aus.

Berlin, den 28. September 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. für Ernährung  
Heinrich

## Gesundheitsdienst

### Überwachung der Lebensmittelbetriebe und Kontrolle der Lebensmittel

Entsprechend Befehl der Alliierten Kommandantur Berlin ist die hygienische Überwachung der Lebensmittelbetriebe und die Kontrolle der Lebensmittel zu reorganisieren und zu erweitern. Die hierfür geltenden Bestimmungen sind in strenger Form durchzuführen.

Es wird folgendes angeordnet:

#### Anweisung über die Neuorganisation der Überwachung der Lebensmittel und Lebensmittelbetriebe

##### I. Organisation

1. Die hygienische Überwachung der Lebensmittelbetriebe und die Kontrolle der Lebensmittel werden im Hauptgesundheitsamt, Dezernat „Lebensmittelhygiene“, bearbeitet. Dieses Dezernat hat die Lebensmittelhygiene entsprechend den nachfolgenden Anweisungen und allen weiteren Erfordernissen der Lage auszubauen und für die Durchführung aller zugehörigen Bestimmungen Sorge zu tragen. Das Dezernat hat den zweckentsprechenden Arbeitseinsatz aller in der hygienischen Sicherung der Lebensmittel mitwirkenden Dienststellen im Verwaltungsbereich Berlin zu regeln und die Zusammenarbeit mit den übrigen Abteilungen der Gesundheitsverwaltung und den in Frage kommenden sonstigen Dienststellen des Magistrats zu sichern.

2. In der Bezirksinstanz sind die leitenden Amtsärzte der Bezirksgesundheitsämter für die Organisation und die Durchführung der Hygiene und Überwachung der Lebensmittel zuständig. Sie sind für alle Maßnahmen und die Berichterstattung verantwortlich. Sie regeln den einheitlichen Einsatz der Arbeitskräfte und Hilfsmittel der Bezirksgesundheitsämter und der ihnen ungliederten amtstierärztlichen Dienststellen innerhalb der Lebensmittelüberwachung und haben für die Zusammenarbeit mit den übrigen beteiligten Dienststellen, insbesondere den Untersuchungsämtern und Polizeidienststellen sowie den beruflichen Arbeitsgruppen, Sorge zu tragen.

##### II. Hygienische Kontrolle der Lebensmittelbetriebe

1. Die allgemeine hygienische Überwachung der Lebensmittelbetriebe erfolgt durch die Amtsärzte, die betriebstechnisch-hygienische Überwachung der Schlächtereien durch die Amtstierärzte nach den hierfür geltenden Vorschriften. Sie ist in verstärktem Maße durchzuführen. In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere bei größeren Schlachtbetrieben und Molkereien, erfolgt die Kontrolle durch den Amtsarzt und den Amtstierarzt gemeinsam, über die Zahl der durchgeführten Revisionen ist unter zahlenmäßiger Zusammenstellung der Einzelergebnisse nach den Gruppen: einwandfrei, leichte Beanstandungen, schwere Beanstandungen und unter Beifügung einer Abschrift der

Einzelergebnisse sowie der getroffenen Maßnahmen vorerst zweimal im Monat an das Hauptgesundheitsamt zu berichten. Termin: 1. und 15. jeden Monats. Abschrift der Berichte ist dem Bezirksbürgermeister zu übersenden.

2. Neben der amtsärztlichen und amtstierärztlichen Revision sind die Lebensmittelbetriebe durch ehrenamtlich tätige Vertrauenskommissionen entsprechender Berufsgruppen auf Sauberkeit und Ordnung zu besichtigen. Diese Vertrauenskommissionen werden für die handwerklichen Betriebe aus den vorläufigen Innungen, für die Großbetriebe aus den Gewerkschaften und für alle sonstigen Betriebe durch das Bezirksgesundheitsamt im Benehmen mit dem Handels- und Gewerbebezernenten der Bezirksverwaltung, gebildet. Sie haben erzieherisch zu wirken und kleinere Verstöße selbst zu regeln. Größere Verstöße sowie Fälle von Unbelehrbarkeit und Nichtbefolgung der gestellten Forderungen sind dem Bezirksgesundheitsamt zur weiteren Veranlassung zu melden. Diese Vertrauenskommissionen sollen zunächst in einmaliger Aktion bis zum 1. November sämtliche Betriebe des Bezirks durchmustern. Die spätere laufende Besichtigung soll im allgemeinen einmal jährlich erfolgen, kann jedoch im Bedarfsfälle auch häufiger angesetzt werden.

3. In Sonderfällen, insbesondere bei Vorliegen gemeinpolizeilicher Gesichtspunkte, können die Lebensmittelbetriebe auch durch örtliche Polizeidienststellen revidiert werden. Diese können auch von den Bezirksgesundheitsämtern zu gemeinsamen Besichtigungen hinzugezogen werden. Erscheinen auf Grund der Besichtigungsergebnisse die Androhung und bei Nichtbefolgung der Auflagen die Verhängung von Polizeistrafen oder Berufsverbote notwendig, so ist hierfür der Bezirksbürgermeister zuständig, dem die entstandenen Vorgänge mit einer Stellungnahme des Bezirksgesundheitsamtes vorzulegen sind.

##### III. Die polizeiliche Kontrolle der Lebensmittel

1. Die regelmäßige polizeiliche Kontrolle der Lebensmittel erfolgt nach den Vorschriften des Lebensmittelgesetzes. Zuständige Dienststelle des Magistrats der Stadt Berlin und damit Landes- und Aufsichtsinstanz ist das Hauptgesundheitsamt, das die entsprechenden allgemeinen und Einzelanweisungen gibt. Die Durchführung der polizeilichen Lebensmittelkontrolle liegt in der Ortsinstanz beim Polizeipräsidenten und seinen bezirklichen Dienststellen sowie dem Gewerbeaußendienst als der fachtechnischen Außendienststelle der Polizei.

2. Die laufende polizeiliche Kontrolle der Lebensmittel erfolgt durch die im Lebensmittelgesetz vorgeschriebenen regelmäßigen Probeentnahmen durch die Fachangestellten des polizeilichen Gewerbeaußendienstes. Die vorgeschriebene Mindestzahl

■ ist unter Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 3 Millionen Einwohnern wieder zu erreichen. Die bei der